

# **SATZUNG**

## **des Amateur-Radio-Club Leipzig (ARCL)**

### **§ 1 Zweck und Aufgaben des Vereins**

Der Amateur-Radio-Club Leipzig (ARCL) mit Sitz in Leipzig verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung (§ 51 ff der AO 1977). Als Verein bieten wir eine interessante Freizeitbeschäftigung. Wir bilden junge Menschen in Fragen der Elektronik, Computertechnik, des Geräte- und Antennenbaus aus und lehren den Umgang mit Funktechnik im nationalen und internationalen Maßstab. Dabei erwerben unsere Mitglieder Kenntnisse, die es unserem Verein ermöglichen, die Behörden bei Not- und Katastrophenfällen zu unterstützen, um z.B. Gefahren abzuwenden oder Leben zu retten, indem wir aufgrund unserer Breite in organisierter und disziplinierter Form stets zur Stelle sind.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet, insbesondere die Förderung des Amateurfunks.

3. Aufgabe des Vereins ist es, seine Mitglieder zu befähigen, diesen Zielen zu dienen und sie zu verwirklichen. Dazu gehören insbesondere:

- a) technische Studien und die Ausbildung für alle Bereiche des Amateursende- und Empfangswesens (Übertragung von Daten, Zeichen, Sprache, Bildern und Fernschrift im Kurzwellen-, Ultrakurzwellen- und Gigaherzbereich),
- b) die Herstellung von Nachrichtenverbindungen in Notfällen,
- c) die Betreuung jugendlicher Mitglieder unter Beachtung der Jugendschutzbestimmungen sowie der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen der Jugendpflege,
- d) die Vorbereitung auf die behördliche Prüfung zur Erlangung einer Sende- und Empfangsgenehmigung
- e) die Zusammenarbeit mit anderen Amateurfunkvereinigungen.

### **§ 2 Vereinsgrundsatz**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft im Verein**

1. Mitglieder im Verein können werden:

- a) natürliche Personen
- b) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

2. Die Mitgliedschaft kann bestehen als:

- a) ordentliches Mitglied
- b) förderndes Mitglied.

3. Ordentliche Mitglieder sind Personen zu 1a), die nach §4 die Mitgliedschaft erwerben.

4. Fördernde Mitglieder sind Personen zu 1b), die beim Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen, um die Zwecke des Vereins zu unterstützen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

5. Mit dem Erwerb und der Ausübung der Mitgliedschaft übernimmt das Mitglied, sich die Ziele des Amateur-Radio-Club Leipzig (ARCL) zum Wohl des Amateurfunkdienstes zu eigen zu machen.

### **§ 4 Aufnahme ordentlicher Mitglieder**

Die ordentliche Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen; bei Minderjährigen muß der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Die Aufnahme wird durch den Vorstand beschlossen.

### **§ 5 Beiträge**

1. Ordentliche Mitglieder sind zu Zahlung eines Mitgliedsbeitrages gemäß „Gebührenordnung des ARCL“ (Anlage 1) verpflichtet.

2. Fördernde Mitglieder zahlen oder leisten das, wozu sie sich bei der Aufnahme gegenüber dem Vorstand verpflichtet haben.

### **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß.

2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres - und zwar 3 Monate vor dessen Ablauf - erfolgen.

3. Der Ausschluß kann insbesondere wegen Beeinträchtigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins erfolgen. Er wird auf Antrag des Vorsitzenden durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlossen.

4. Die Beiträge sind auch beim Austritt jeweils bis zum Jahresende zu bezahlen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## **§ 8 Aufbau des Vereins**

1. Der Verein besteht vorwiegend aus Mitgliedern des Stadt- und Landkreises Leipzig.
2. Den Mitgliedern bleibt es freigestellt, ob und an welcher Clubstation sie mitarbeiten wollen.

## **§ 9 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
2. Mindestens einmal im Jahr findet eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt, und zwar jeweils im 1. Halbjahr.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl der Rechnungsprüfer
- e) Änderung der Satzung
- f) Auflösung des Vereins.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Jedes Mitglied kann bis zum 5. Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Sie ist einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dieses verlangen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung in der Sitzung geändert oder ergänzt werden; dieses gilt nicht für Satzungsänderungen.

4. Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung.

5. Bei Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefaßt. Beschlüsse über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen.

7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zur Abstimmung zu bringen.

### **§ 11 Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und 3 Beisitzern. Der Vorstand wird auf 2 Kalenderjahre gewählt, jedoch bleiben Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Mitglied vorzeitig - z.B. durch Austritt oder Tod - aus, ist das Ersatzmitglied des Vorstandes nur für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt.

2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

3. Der Vorsitzende ruft bei Bedarf oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es begehren, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Er leitet die Vorstandssitzung. Über die Sitzung ist ein Protokoll durch den Schriftführer zu fertigen und von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

4. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

5. Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich durch den Vorstand i. S. des BGB, nämlich den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, vertreten und zwar durch jeden allein.

6. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 12 Gewinnverwendung und Begünstigungsverbot**

1. Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Über die Art der Verwendung entscheidet der Vorstand bis zu einer Höhe von 200.-DM, darüber hinausgehend die Mitgliederversammlung. Zweckgebundene Spenden sind als solche zu verwenden und gehen nicht in das Vereinsvermögen über.

2. Die Mitglieder erhalten auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Beim Ausscheiden oder Auflösung des Vereins erhalten sie keinen Anteil am Vereinsvermögen.

### **§ 13 Haftung**

1. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

2. Eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht nicht.

### **§ 14 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Amateurfunkwesens.

Anlage 1: Gebührenordnung

## Gebührenordnung des ARCL

-----

Zur Gewährleistung der Geschäftstätigkeit des ARCL e. V. wird nachnachfolgender Wortlaut der Gebührenordnung des ARCL e. V. veröffentlicht.

### Allgemeines

Der ARCL e. V. unterhält zur finanztechnischen Abwicklung seiner Geschäftstätigkeit ein Bankkonto. Die Haben-Seite dieses Kontos setzt sich aus Mitgliedsbeiträgen und Fördermitteln zusammen. Dem stehen Ausgaben für Vereinszwecke auf der Sollseite gegenüber. Am Ende einer Legislaturperiode erstellt der Kassenwart aus den Umsätzen des jeweils vergangenen Wahlzeitraums einen Kassenbericht und legt ihn der Rechenschaftslegung der Hauptversammlung vor.

### Beitragspflicht

Wie anlässlich der Gründungsversammlung beschlossen, wird für die Mitgliedschaft im ARCL e. V. ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages differiert dabei entsprechend der jeweils zugrundegelegten Beitragsklasse wie folgt:

Mitgliederstatus		Beitragsklasse		
Arbeiter	\	100 %	/	des Beitrags Satzes
Angestellte	>			
Selbstständige	/			
Rentner	\	50 %	/	
Schüler/Studenten	>			
Erwerbslose	/			

Der Beitragssatz ist mit 2,50 € per Monat oder 30,00 € per Jahr festgelegt. Die Mitglieder-Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der dem Eintrittsmonat folgt.

### Fälligkeit und Zahlweisen

Der Mitgliederbeitrag wird fällig mit dem ersten Tag eines Monats für denselben (Vorauszahlung). Fällt der Erste eines Monats auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so ist der Beitrag am nächstfolgenden Werktag des Monats fällig.

Der Mitgliedsbeitrag kann auch für 12 Monate im voraus geleistet werden, die Fälligkeit gilt dann sinntensprechend der monatlichen Zahlung, welche dann jedoch für ein Jahr als geleistet gilt. Bei jährlicher Vorauszahlung ist das Beitragsjahr identisch mit dem Geschäfts- bzw. Kalenderjahr plus der Beiträge für die Monate nach Eintrittsmonat bis Geschäftsjahresschluß. Bei jährlicher Vorauszahlung wird Rabatt in Höhe eines Monatsbeitrages gewährt. Die Rabattgewährung beginnt mit dem Jahr, das dem Eintrittsjahr folgt und bezieht sich auch auf bereits vorher geleistete Vorauszahlungen des Mitgliedsbeitrages.

### Beitragserstattungen

Scheidet ein Mitglied des ARCL e. V. aus diesem aus, erfolgt eine Erstattung überzahlter Beiträge, wenn die Überzahlung für mehr als einen Mitgliedsmonat erfolgte (trifft i. d. R. nur für jährliche Vorauszahlung zu).

### Kontoverbindung

Die Beitragszahlungen sind an das Vereinskonto des ARCL e. V. bei der Volksbank Leipzig eG, Bankleitzahl: 86095604, Konto: 307037726

zu richten, die Verwendungszweck-Angaben sollten mit der Absenderanschrift versehen sein.

Vorstand ARCL e. V.

- Schriftführer -